

Richtlinien für das Berufspraktikum

Technologie-orientiertes Management (Bachelor)

1. **Ziele:** Das Berufspraktikum vermittelt den Studierenden vor Abschluss ihres Studiums berufspraktische Erfahrungen und unterstützt sie in der Wahl eines zukünftigen Arbeitgebers. Wesentliche Ziele sind, die im Studium erworbenen betriebswirtschaftlichen Qualifikationen in die Praxis umzusetzen, sich mit komplexen betrieblichen Arbeitsweisen und Organisationsstrukturen vertraut zu machen und ein künftiges Berufsfeld kennenzulernen. Bei Interesse von Studierenden und Unternehmen kann zudem das Gespräch mit dem genehmigenden Institut gesucht werden, um eine weitere Zusammenarbeit, z. B. in Form einer Abschlussarbeit, anzustoßen.
2. **Inhalt:** Das Berufspraktikum weist einen engen Bezug zum bisherigen Studienverlauf sowie dem künftigen betriebswirtschaftlichen Berufsfeld auf. Geeignete Praktikumsbetriebe sind insbesondere Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Öffentliche Verwaltung. Die Studierenden werden ermuntert, längere Praktika sowie Praktika im Ausland zu absolvieren.
3. **Zeitpunkt:** Das Berufspraktikum kann ab dem 3. Studiensemester absolviert werden. Empfohlen wird das 4. Studiensemester.
4. **Ablauf:** Für das Berufspraktikum ist folgender Ablaufplan einzuhalten:



- (1) **Eigenständige Suche:** Die Studierenden sind selbst für die frühzeitige Suche eines geeigneten Praktikumsplatzes verantwortlich. Die TU Braunschweig unterstützt sie im Rahmen ihrer Angebote (z.B. Career Service) durch Beratung und Informationen.
 - (2) **Genehmigung:** Das angestrebte Praktikum ist vorab durch ein fachnahes Institut des Departments Wirtschaftswissenschaften in Textform zu genehmigen. Dazu soll ein kurzes persönliches Gespräch geführt werden, in dem die Studierenden den Bezug des gewünschten Praktikums zu Studium und Karriere darlegen.
 - (3) **Berufspraktikum:** Das Berufspraktikum umfasst mindestens 240 Stunden. Diese sollen möglichst zusammenhängend absolviert werden, eine Aufteilung auf maximal zwei Teilpraktika ist möglich. Es wird mit Blick auf den Versicherungsschutz dringend empfohlen, einen schriftlichen Praktikumsvertrag zu schließen.
 - (4) **Praktikumsbericht:** Nach Ende des Praktikums ist dem genehmigenden Institut zeitnah ein Praktikumsbericht von ca. 6 Seiten vorzulegen. In diesem soll der Arbeitgeber, die Tätigkeiten im Praktikum sowie die Verknüpfung zu Studium und angestrebter Karriere beschrieben und reflektiert werden. Dem Praktikumsbericht ist ein Praktikumsnachweis (z.B. Praktikumszeugnis oder Praktikumsbescheinigung) beizufügen. Das Institut prüft die Unterlagen und bestätigt dem Prüfungsamt das absolvierte Praktikum.
5. **Anerkennung vergleichbarer Leistungen:** Eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent sowie als studentische Hilfskraft kann bei hinreichendem Bezug zum Studium teilweise oder vollständig als Berufspraktikum anerkannt werden. Ein Anspruch besteht nicht. Eine etwaige Anerkennung ist bei der Genehmigung des Berufspraktikums zu klären.